

Interne Statuten des Interdiözesanen Offizialates Erfurt
- für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg

I. Präambel

Die Diözesanbischöfe der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben unter dem 07. Dezember 2020 mit Wirkung zum 01. Januar 2021 eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung abgeschlossen, um die den Diözesanbischöfen der genannten (Erz-) Diözesen kirchenrechtlich obliegende Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung eines Diözesangerichtes gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben entsprechende Vollmachten auf den Bischof von Erfurt, als Moderator übertragen.

Das Interdiözesane Offizialat Erfurt ist zugleich zuständig für die Apostolische Exarchie der katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien.

Die beteiligten Diözesanbischöfe haben in § 5 ihrer Vereinbarung vom 16. November 2020 auf interne Statuten verwiesen, die der Moderator erlässt, nach einstimmiger vorheriger Zustimmung der beteiligten Diözesanbischöfe.

II. Römische Approbation

Mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles haben die Ortsordinarien in der Berliner Bischofskonferenz durch Dekret vom 18.09.1978, die von der Apostolischen Signatur am 06.12.1978 (Prot. Nr. 10414/78 V.T.) bestätigt wurden, ein Interdiözesanes Gericht I. Instanz in Erfurt und ein Interdiözesanes Gericht II. Instanz in Bautzen errichtet.

Nach Beschluss der Bischöfe am 15.11.2018 ist das Interdiözesane Offizialat Erfurt ab 01.01.2020 als I. Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg zuständig.

Nunmehr bestimmt das Schreiben der Apostolischen Signatur vom 10.07.2019 (Prot. N. 4167/19 SAT): Das Interdiözesane Gericht Erfurt schließt auch das Erzbistum Berlin ein; das Metropolitangericht Paderborn wird, bis anderweitig Vorsorge getroffen wird, bestimmt bzw. bestätigt als Appellationsgericht für alle Causen, die in erster Instanz verhandelt und entschieden wurden beim Interdiözesanen Gericht Erfurt, unbeschadet immer der Möglichkeit, in zweiter Instanz auch an die Rota Romana Berufung einzulegen entsprechend den Vorschriften des Gesetzes.

Nach Maßgabe des § 5 der Zweckvereinbarung erlässt der Bischof von Erfurt die nachfolgenden

**Internen Statuten
des Interdiözesanen Offizialates Erfurt, Kirchengericht I. Instanz**

§ 1 Aufgabe Zuständigkeiten

- (1) Das Interdiözesane Offizialat Erfurt ist zuständig für alle ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren, für die Separationsverfahren und für Dokumentenverfahren.
- (2) Zusätzliche Vollmachten (Eheaufhebungsverfahren nach dem Verfahren in favorem fidei, Privilegium Paulinum oder Inkonsumation) können durch die Bischöfe eigens erteilt werden.
- (3) Jeder Diözesanbischof hat über den vorstehenden Absatz 2 hinaus jederzeit das Recht, eigene Beauftragungen in Rechtsmaterien für das Interdiözesane Offizialat auszusprechen.

§ 2 Hauptsitz und Dienststellen

- (1) Hauptsitz des Interdiözesanen Offizialates ist Erfurt. Dort ist der Dienstsitz des Offizials.
- (2) Im Erzbistum Berlin sowie in den Bistümern Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg, errichtet der jeweilige Diözesanbischof eine eigene kirchenrechtliche Dienststelle.
- (3) Diese Dienststellen führen die Bezeichnung „Interdiözesanes Offizialat Erfurt – Dienststelle N“.
- (4) Die Dienststelle im Erzbistums Berlin ist der Sitz des Vizeoffizials. An beiden Standorten – Erfurt und Berlin – gibt es ein Sekretariat und entsprechendes Gerichtspersonal.
- (5) Für jede Dienststelle ernennt der zuständige Diözesanbischof eine im Kirchenrecht kundige Person als Leiter.¹ Der Leiter ist Ansprechperson für Anliegen, die einer kirchenrechtlichen Klärung bedürfen. Die Dienststellen unterstützen den Offizial bzw. Vizeoffizial durch Organisation von Anhörungen, Verhandlungstagen und Rechtsberatungen im Gebiet des jeweiligen Bistums. Der Leiter der Dienststelle ist auch zuständig für kirchenrechtliche Beglaubigungen, Bestätigungen oder das Ausstellen von Personenstandsunterlagen.
- (6) Der Moderator hat für ausreichendes Gerichtspersonal im Hauptsitz Erfurt und in der Dienststelle Berlin zu sorgen.
- (7) Der jeweilige Diözesanbischof ist Dienstherr für den Leiter seiner Dienststelle.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen in einer neutralen Form (Leiter), wobei immer sowohl weibliche, männliche und diverse Personen gemeint sind.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit in einzelnen Verfahren wird durch den Offizial geregelt.

§ 4 Moderator

- (1) Der Moderator leitet das Gericht im Namen der übrigen Bischöfe des Interdiözesanen Offizialates.
- (2) Jeder Bischof ist dem Moderator gegenüber berechtigt, den Stand eines laufenden Verfahrens zu erfragen sowie das Urteil, das sein Bistum betrifft, anzufordern.
- (3) Im Falle der Sedisvakanz des Moderators nimmt der dienstälteste Diözesanbischof der beteiligten Diözesen die Aufgabe des Moderators wahr.
- (4) In der Verantwortung des Moderators liegt der Stellenplan, der mit den beteiligten Diözesanbischöfen abgestimmt wird.

§ 5 Bestellung des Offizials

- (1) Der Offizial (can. 1420 § 1 CIC) und der Vizeoffizial (can. 1420 § 3 CIC) werden im Benehmen mit den beteiligten Bischöfen vom Moderator vorgeschlagen und bestellt. Die beteiligten Diözesanbischöfe müssen der Bestellung mit absoluter Mehrheit zustimmen.
- (2) Die Ernennung erfolgt für bestimmte Zeit (DC Art. 44), sie kann erneuert werden. Der Amtseid ist vor dem Moderator abzulegen.
- (3) Der Offizial und der Vizeoffizial können nur aus einem schwerwiegenden Grund von ihrem Amt abberufen werden. Die Abberufung durch den Moderator bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Diözesanbischöfe. Der Moderator hat dabei eine Stimme.

§ 6 Bestellung von Mitarbeitern des Offizialates

- (1) Bei der Bestellung neuer Mitarbeiter hat der Offizial ein Vorschlagsrecht. Der Moderator bestellt Richter, Kirchenanwälte und Ehebandverteidiger (DC 34 § 1). Die Ernennung erfolgt für bestimmte Zeit.
- (2) Der Moderator hat vor jeder Bestellung die vorherige Zustimmung der beteiligten Diözesanbischöfe einzuholen.
- (3) Der Amtseid ist nach Maßgabe des Moderators vor dem Offizial zu leisten.
- (4) Die Anstellung derjenigen Mitarbeiter, die aus dem gemeinsamen Finanzhaushalt bezahlt werden, erfolgt beim Interdiözesanen Offizialat Erfurt.
- (5) Der Moderator soll auf Vorschlag des Offizials eine Liste der beim Interdiözesanen Offizialat Erfurt zugelassenen Anwälte und Gutachter zusammenstellen. Die generelle Zulassung von Anwälten wird vom Moderator vorgenommen, für den Einzelfall allein durch den Offizial.
- (6) Richter, Kirchenanwälte und Ehebandverteidiger können nur aus einem schwerwiegenden

Grund von ihrem Amt abberufen werden. Die Abberufung durch den Moderator bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Diözesanbischöfe. Der Moderator hat dabei eine Stimme.

- (7) Die Auswahl weiterer Mitarbeiter, für die ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist, obliegt dem Offizial. Diese Arbeitsverträge werden vom Bischöflichen Ordinariat des Bistums Erfurt ausgefertigt und vom Generalvikar in Erfurt kirchenaufsichtlich genehmigt. Das Offizialat tritt dabei als Dienstgeber auf.
- (8) Die Vergütung der Mitarbeiter des Interdiözesanen Offizialates Erfurt erfolgt entsprechend der Vorgaben der DVO.

§ 7 Honorarkräfte

Die Richter, Ehebandverteidiger und Kirchenanwälte, die nicht im Interdiözesanen Offizialat angestellt sind, erhalten für jedes Votum in einem Verfahren eine Aufwandsentschädigung gemäß dem geschlossenen Haushaltsplan.

§ 8 Gerichtsverwaltung, Aufgaben des Offizials

- (1) Die Gerichtsverwaltung obliegt dem Offizial. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Erstellung eines Turnus der Richter für das Gerichtsjahr,
 - die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Offizialates,
 - die gesetzliche Vertretung des Offizialates,
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitarbeitern,
 - die Auswahl weiterer Mitarbeiter, für die ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist,
 - der Erlass von innerbetrieblichen Regelungen, die der Arbeit des Offizialates dienen,
 - die Sorge für die Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeitern.
- (2) Der Offizial entscheidet über die Annahme von Klageanträgen.
- (3) Die in vorstehendem Absatz (1) genannten Aufgaben können vom Offizial – nach eigenem Ermessen – an den Vizeoffizial delegiert werden. Für die in Absatz (2) genannte Aufgabe kann der Vizeoffizial als Stellvertreter des Offizials beauftragt werden.
- (4) Der Urlaubsplan für die Mitarbeiter am Offizialat wird in Absprache mit dem Offizial erstellt. Er soll für alle Mitarbeiter zugänglich sein. Der Offizial genehmigt den Urlaub der Mitarbeiter.

§ 9 Gerichtsverwaltung, Aufgaben des Vizeoffizials

Der Vizeoffizial hat nach Zuweisung des Offizials vorbehaltlich can. 1673 § 3 CIC die Aufgabe, Vorsitzender eines Gerichtshofes zu sein; er kann auch als Richter in anderen Verfahren tätig werden. In Abwesenheit des Offizials leitet er als dessen Stellvertreter das Offizialat.

§ 10 Gerichtsverwaltung, Geschäftsstelle

- (1) Der erste Notar ist der Leiter der Geschäftsstelle (DG Art. 61). Er ist zuständig für den formalen Ablauf der Ehenichtigkeitsverfahren und die Ordnung der Kanzlei sowie für die Ausarbeitung der Statistik, Aufgaben können auch delegiert werden.
- (2) Für die Kassenführung haben der Offizial und der erste Notar die Verantwortung.
- (3) Die Bibliothek des Offizialates soll die notwendige Literatur (kirchenrechtliche Fachbücher, Magazine und Zeitschriften) enthalten. Diese wird ab 01.01.2020 aus dem gemeinsamen Haushalt für die Dienststellen Berlin und Erfurt angeschafft. Vor dem 31.12.2019 erworbene Literatur verbleibt im Eigentum des jeweiligen Standortes.
- (4) Die Akten des Offizialates sind in einem eigenen Archiv in Erfurt und Berlin aufzubewahren.

§ 11 Siegelvollmachten

Der Hauptsitz und jede Dienststelle führt ein eigenes Siegel. Innerhalb des Tätigkeitsbereiches der kirchlichen Gerichtsbarkeit werden Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt, amtliche Auszüge aus Kirchenbüchern bestätigt oder Kopien beglaubigt. Auf die Siegelordnung der jeweiligen (Erz-) Bistümer wird hingewiesen.

§ 12 Rechenschaftslegung

- (1) Die Erstellung des Jahreshaushaltes erfolgt durch den Offizial, rechtzeitig bis zum Treffen der beteiligten Diözesanbischöfe am Fest Albertus Magnus.
- (2) Der Jahreshaushalt im Entwurf ist dem Leiter der Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariates Erfurt zur Prüfung zuzuleiten. Änderungswünsche und Ergänzungen sind von diesem rechtzeitig dem Offizial mitzuteilen.
- (3) Der Offizial hat die Aufgabe, den Jahreshaushaltsentwurf den beteiligten Diözesanbischöfen vorzustellen und um deren mehrheitliche vorherige Zustimmung zu bitten.
- (4) Der Offizial ruft die Zahlungstranchen bei den einzelnen (Erz-) Bistum vierteljährlich bzw. halbjährlich ab.
- (5) Der Offizial ist eingebunden in die Organisation der Finanz- und Lohnbuchhaltung für die Dienststellen Berlin und Erfurt (FiBu).
- (6) Der Offizial erstellt für alle beteiligten Diözesanbischöfe zu Beginn eines neuen Jahres einen Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres.
- (7) Die Jahresrechnung wird von dem Leiter der Finanzabteilung des Bistums Erfurt auf der Grundlage der FiBu des Offizialates vorbereitet, durch den Offizial, dem Moderator und durch diesen den beteiligten Diözesanbischöfen zum Treffen der Diözesanbischöfe am Fest Albertus Magnus vorgelegt. Auf dieser Grundlage entscheiden diese gemeinsam über die Entlastung des Offizials und des Moderators. Die Entlastung bedarf jeweils einer mehrheitlichen Entscheidung

der beteiligten Diözesanbischöfe. Bei seiner eigenen Entlastung hat der Moderator kein Stimmrecht.

(8) Das Interdiözesane Offizialat ist Teil der Jahressteuererklärung des Bistums Erfurt.

§ 13 Gerichtskosten und Gebühren

- (1) Für die Ehenichtigkeitsverfahren gilt die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Gebührenordnung.
- (2) Bei römischen Verfahren gilt die Gebührenordnung der Glaubenskongregation bzw. Rota Romana.
- (3) Wer nicht in der Lage ist, die Gerichts- bzw. Verfahrenskosten zu tragen, hat ein Recht auf gänzlichen oder teilweisen Erlass dieser Kosten (DC Art. 305). Diese Entscheidung trifft der Offizial oder Vizeoffizial als Vorsitzender im jeweiligen Verfahren gem. DC Art. 306.
- (4) Bei der beantragten Ermäßigung der Kosten in römischen Verfahren wird der jeweilige Diözesanbischof für das aus seinem Bistum angestrengte Verfahren durch den Offizial um eine Beteiligung oder Übernahme gebeten.
- (5) Kosten für Gutachten und Übersetzer sind von der antragstellenden Partei zu tragen. Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten können gegenüber dem Offizial beantragt werden. Die Kosten werden sodann vom jeweiligen Bistum übernommen.

§ 14 Inkrafttreten, Änderungen

Vorstehende interne Statuten treten nach ihrer Unterzeichnung durch den Bischof von Erfurt zeitgleich in Kraft mit der Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) der beteiligten (Erz-) Bistümer/ Diözesanbischöfe zum 01.01.2021.

Änderungen sind jederzeit durch den Moderator, durch Vorschlag des Offizials, möglich. Diese bedürfen der Abstimmung mit allen beteiligten Diözesanbischöfen (einstimmige vorherige Zustimmung).

Die Zustimmung zu den vorstehenden Statuten der beteiligten Diözesanbischöfe wurde erteilt:

Leipzig, den 7. Dezember 2020

+ 
Moderator, Bischof von Erfurt

Dr. Ulrich Neymeyr



+ Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

Dr. Heiner Koch



+ Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

Heinrich Timmerevers



+ Wolfgang Ipolt

Bischof von Görlitz

Wolfgang Ipolt



+ Gerhard Feige

Bischof von Magdeburg

Dr. Gerhard Feige



Erlassen

Leipzig, den 07.12.2020

+ Ulrich Neymeyr

Moderator, Bischof von Erfurt

Dr. Ulrich Neymeyr



